

Das BBVAnpG 2010/2011 vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1552) regelte, dass die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes in den Jahren 2010 und 2011 nicht an den Bezügeanpassungen eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teilnehmen durften. Die Regelung erfasste auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus einem derartigen Amtsverhältnis, da ihre Bezüge sich prozentual aus den Bezügen der Aktiven berechnen. Sie erhielten gemäß § 1b Satz 1 des Nichtanpassungsgesetzes ihre gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages weiterhin nur in Höhe der Beträge, die am 30. Juni 2009 zugrunde zu legen waren. Diese Amtsbezüge nahmen gemäß § 1b Satz 2 aber an den nach dem 1. August 2011 erfolgenden allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 wieder teil. Diese Bezüge erhöhten sich wie die Bezüge eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 zum 1. März 2012 um 3,3 Prozent, zum 1. Januar 2013 um 1,2 Prozent, zum 1. August 2013 um 1,2 Prozent, zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent, zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent, zum 1. März 2016 um 2,2 Prozent und zum 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent. Durch das BBVAnpG 2018/2019/2020 erhöhen sich die Bezüge zum 1. März 2018 um 2,99 Prozent, zum 1. April 2019 um 3,09 Prozent und zum 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Nach Artikel 21 Abs. 1 BBVAnpG 2018/2019/2020 tritt das Gesetz vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Ab diesem Datum gelten die Regelungen in Artikel 1 (Besoldungsanpassung in 2018), Artikel 5 (Versorgungsanpassung in 2018), Artikel 9 (Anpassung der Mehrarbeitsvergütung in 2018), Artikel 12 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in 2018), Artikel 15 (Anpassung der Soldatenvergütung in 2018) und Artikel 18 (Anpassung der Soldatenmehrarbeitsvergütung in 2018).

Nach Absatz 2 tritt Artikel 8 (Änderung Bundesbeamtengesetz) zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gemäß Absatz 3 tritt Artikel 2 (Anpassung der Anwärterbezüge in 2019) zum 1. März 2019 in Kraft. Artikel 3 (Anpassung der Dienstbezüge in 2019), Artikel 6 (Anpassung der Versorgungsbezüge in 2019), Artikel 10 (Anpassung der Mehrarbeitsvergütung in 2019), Artikel 13 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in 2019), Artikel 16 (Anpassung der Soldatenvergütung in 2019) und Artikel 19 (Anpassung der Soldatenmehrarbeitsvergütung in 2019) treten gemäß Absatz 4 zum 1. April 2019 in Kraft. Gemäß Absatz 5 treten Artikel 4 (Anpassung der Dienstbezüge in 2020), Artikel 7 (Anpassung der Versorgungsbezüge in 2020), Soldatenvergütung) und 13 (Weitere Anpassung der Soldatenmehrarbeitsvergütung) zum 1. März 2020 in Kraft.

Bobfahren und Diskuswerfen als hoheitliche Aufgaben?

Anmerkungen zu öffentlich-rechtlichen Aspekten der Spitzensportförderung im Beamtenstatus

Bernd Walter

In regelmäßigen Abständen wird in der Öffentlichkeit, aber auch in der Fachliteratur und in der Wissenschaft die Frage diskutiert, welche Gruppierungen im öffentlichen Dienst unter dem Aspekt der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben überhaupt verbeamtet werden sollten. Während in der öffentlichen Meinung dieses Privileg in der Regel undiskutiert der Polizei sowie der Finanz- und Justizverwaltung zugebilligt wird, wird in allen anderen Bereichen diese Notwendigkeit mit kritischen Augen gesehen. Es ist ein erstaunliches Phänomen, dass bei dieser Diskussion die Förderung von Spitzensportlern auf Beamtenplanstellen kaum eine Rolle spielt, begünstigt durch die Tatsache, dass sowohl in der übersichtlichen Literatur als auch in den Medien dieses Konstrukt offensichtlich als selbstverständliche gesellschaftliche und staatspolitische Konstante im nationalen Interesse akzeptiert wird. Der folgende Beitrag soll neben einer Bestandsaufnahme der Spitzensportförderung bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern und den staatspolitischen Gründen, die zu dieser Entwicklung geführt haben, insbesondere die Konfliktlinien aufzeigen, die sich aus der hybriden Stellung der geförderten Spitzensportler zwischen hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Dienst und privatautonomer sportlicher Betätigung ergeben.

I. Einleitung

Schon seit Jahren wird die Sportpolitik der Bundesregierung von dem Bewusstsein um den besonderen Stellenwert des

Sportes in der modernen Gesellschaft bestimmt mit der Folge, dass die Sportförderung als wichtiges Ziel Eingang in die Regierungsprogramme fand.¹ Auch im aktuellen Sportbericht der Bundesregierung² wird Sport als zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens bezeichnet und sowohl dem Spitzen- als auch dem Breitensport neben deren Wert für die Volksgesundheit hohe gesellschaftliche Bedeutung für die Förderung der Generationengerechtigkeit sowie für die Vermittlung besonderer gesellschaftlicher Werte, aber auch als bedeutenden Wirtschaftsfaktor zugemessen. Die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Sportes und seine staatspolitische Relevanz für Erziehung, Gesundheit, Entwicklung, soziale Mobilität, den Dialog zwischen den Kulturen und die internationalen Beziehungen kommen auch in Entschlüssen des Europäischen Parlaments³ und der Generalversammlung der Vereinten Nationen⁴ zum Ausdruck.

Spitzensport leistet nach Auffassung der Politik zudem einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Wertedebatte, indem Spitzenathleten als Vorbilder für Leistungswillen, Ausdauer,

1) Vgl. BT-Drs. 14/8865, S. 2.

2) 13. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 18/3523; zu Aufgabe und Ziel des Berichtes vgl. BT-Drs. VI/2152.

3) So z. B. Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 7.5.2001 – P6-TA (2005) 0464 sowie ABl. C 135, S. 274.

4) So z. B. Resolutionen 58/5, 58/6 und 59/10.